



## **ELTERNZEIT IN GESETZLICHER RENTENVERSICHERUNG ANERKENNEN LASSEN**

### **Informationen der Bayerischen Architektenversorgung**

#### **1. Änderung im Mitgliedschaftsrecht zum 1. Juli 2008**

Seit dem 1. Juli 2008 stehen den Mitgliedern bei einem Wechsel der Architektenkammer wieder umfassendere Wahlrechte zu, bei welchem Versorgungswerk sie versichert bleiben wollen. Ein Wechsel der Architektenkammer führt damit nicht mehr zwangsläufig auch zu einem Wechsel des Versorgungswerks. Die Mitglieder können wieder Anwartschaften weiter ausbauen, die bei dem Versorgungswerk erworben wurden, bei dem sie zuerst Mitglied waren. Die vom Landesausschuss der Bayerischen Architektenversorgung aktualisierte Satzung steht unter [www.barchv.de](http://www.barchv.de) zum Download bereit. Nachfolgend die Änderungen im Detail:

#### **Freiwillige Mitgliedschaft in der BArchV**

Wenn Mitglieder in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks wechseln, können sie auf Antrag freiwillig weiter in der Bayerischen Architektenversorgung versichert bleiben. Voraussetzung ist, dass bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung erneut eine Mitgliedschaft in einer Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Architektenversorgung begründet wird.

#### **Befreiung zugunsten des bislang zuständigen Versorgungswerks**

Bei einem Wechsel der Mitgliedschaft zu einer Architektenkammer im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Architektenversorgung (Architektenkammern Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) können sich Mitglieder auch dann zugunsten des bisher zuständigen Versorgungswerks befreien lassen, wenn sie dort nur freiwilliges Mitglied sind. Es ist nicht mehr Voraussetzung, dass zugleich die Mitgliedschaft in der früheren Architektenkammer fortgesetzt wird.

#### **2. Anerkennung von Kindererziehungszeiten**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat erneut entschieden, dass auch Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke in der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehungszeiten Gutschriften erhalten.



Bislang waren Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke von der Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, wenn sie aufgrund ihres berufsspezifischen Arbeitsverhältnisses von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit waren und nach dem Befreiungszeitpunkt Kindererziehungsleistungen erbracht haben. Das Bundessozialgericht bestätigt in seiner Entscheidung die Rechtsauffassung eines anderen Senats des BSG aus dem Jahr 2005, das dem betroffenen Personenkreis entsprechende Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkennt.

Die gesetzliche Rentenversicherung schreibt für alle Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, ein Kalenderjahr und für ab dem 1. Januar 1992 geborene Kinder drei Kalenderjahre gut. Aus diesen Gutachten kann ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen, sofern allein aus den Kindererziehungszeiten oder ggf. zusammen mit weiteren Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Mindestversicherungszeit von derzeit 60 Monaten („Wartezeit“) erreicht wird.

Jedes Mitglied, das möglicherweise Anspruch auf Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung hat und dessen Zeiten noch nicht anerkannt sind, sollte bei der Deutschen Rentenversicherung einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung stellen.

Auskunft zum Verfahren sowie die für die Antragsstellung notwendigen Formulare erhalten Sie schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anschrift: Postfach, 10704 Berlin), den örtlich zuständigen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sowie auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Bayerische Architektenversorgung

Stand: 08/2008